

ausgeben, z. B. ein Kochbuch, das 1 \mathcal{R} kostete, in 5 Lieferungen à 5 \mathcal{N} gr., das Buch wird also in 6 Hefte getheilt. Nun frage ich, wo soll der Name des Druckers in diesem Falle anders stehen, als am Ende des 6. Heftes, wo derselbe gleich von vornherein schon stand, da der Verleger keine Heftausgabe veranstaltet hatte! — Oder ist es etwa auch verboten, Werke, die der Verleger in Bänden versandte, in kleineren Heften zu verkaufen?! Gleich als ob ein Kaufmann, der Centnerweise einkaufte, nicht Pfundweise wieder verkaufen dürfte! —

Es kann unmöglich der Wille Sr. Majestät Friedrich Wilhelm IV. sein, daß Seine wiederholten Aussprüche, wornach die Presse von unstatthafter, nicht in der Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien sei, von Seiten der ausübenden Beamten so engherzige Interpretationen erleide, wie hier zur Sprache gekommen sind. Möchten sich die preussischen Buchhändler dahin vereinigen, eine Denkschrift bis zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen, worin die gegenwärtige, unsere bürgerliche Existenz bedrohende Rechts- und Eigenthums-Unsicherheit*) gegenüber der Presspolizei, deren Damoklesschwert fortwährend über uns schwebt — wahr und treu, mit Thatsachen belegt, geschildert und um Abhülfe mit geziemender Bescheidenheit gebeten würde. — Um inzwischen allen Conflicten mit der Polizei möglichst vorzubeugen, sollten auch die nicht preussischen Verleger, welche mit preussischen Sortimentshändlern in Geschäftsverbindung stehen, das Ihrige thun und die so leicht zu erfüllende Formalität in Betreff des Druckers nicht vernachlässigen.

Germanus.

*) In dieser Beziehung haben manche Collegen nicht bloß in Preußen sondern auch in andern deutschen Staaten bittere Erfahrungen gemacht. Bei Confiscationen von Schriften, die im Bundesstaate X mit Censur erschienen waren, fand im Bundesstaate Y oft weder eine Zurücksendung an den Verleger, noch überhaupt eine Entschädigung desjenigen Sortimentshändlers statt, bei dem die Schrift vorgefunden war, obschon die Wegnahme in demselben Augenblick geschah, wo das Verbotsscript erst dem Buchhändler zur Kenntnissnahme vorgelegt wurde, mithin von einer Defraudation keine Rede sein konnte. In einigen Fällen, welche das Börsenblatt mittheilte, wurden die um Schadenersatz Bittenden dahin beschieden, daß sie am Verleger Regress nehmen, folglich diesem den Betrag am Saldo kürzen möchten. Da es aber wider die moralische und juristische Verpflichtung jedes Ehrenmanns streitet, eine Sache, die er bestellt oder auch nur zur Ansicht sich ausgebeten hatte, deshalb nicht zu bezahlen, weil sie durch Zufall oder Gewalt aus seinen Händen kam, so muß man die Confiscation in erwähnter Weise einer Bestrafung für ein nicht begangenes Verbrechen gleich achten. — Wie würde wohl die Entscheidung einer Gerichtsbehörde lauten, wenn ein Verleger den Buchhändler verklagt, der die Zahlung für ein confiscirtes Buch verweigert?

Der Tagesfragen wichtigste!

Daß der deutsche Buchhandel noch immer den alten verjäherten Schlandrian geht und in seinem jetzigen Verhältnisse zur Tagesliteratur auch immer nur die traurigsten Aussichten für die Zukunft bietet, ist leider an und für sich schon sehr bedauernswerth! Doch läßt sich dieser allgemeine Stillstand immer noch damit beschönigen, daß dabei jede nur irgend frequentirte Buchhandlung ihre Rechnung findet, welches Ziel im Durchschnitt wohl auch nur das Augenmerk eines Jeden ist; daß man aber noch nicht den geringsten Schritt gemacht, ein veraltetes Herkommen, welches für jeden hier theilhaftigen Geschäftsmann von bedeutendem Nachtheile ist, zu reorganisiren, bleibt mir immer als ein Zeichen des verlockenden Geistes im deutschen Buchhändler-Verein vor Augen, und zwar ist hier nichts anderes als unser Abrechnungstermin oder die Ofter-Messe gemeint.

Uebrigens soll es nie Aufgabe für mich sein, hier Lanzen mit alten denen zu brechen, die gegen meine Ansichten eingenommen sind, sondern nur lediglich das Bewußtsein, das allgemeine Beste zu fördern, ließ mich auftreten, auch meine Stimme gegen ein veraltetes Uebel zu erheben, dessen Ausrottung nichts anderes als die allgemeine Sympathie

der Herren Buchhändler bedarf, weil die segensreichen Folgen dieser Ausrottung in gleichem Verhältnisse allgemein sind, und zwar nicht nur für den Sortimentshändler, sondern in eben dem Grade auch für den Verlagshändler.

Aus den angegebenen Gründen möge denn hier das für und wider einer Verlegung der Messe gehörig erwähnt werden, um vielleicht doch es dahin zu bringen, dem gesunkenen Geschäft die verstopften Pulse einigermaßen zu öffnen.

Die Nachtheile des Abrechnungstermins, wie er bisher statt hatte, trafen besonders den um diese Zeit mit dem Ordnen der Jahresrechnungen der Privatkunden vollauf beschäftigten Sortimenter; zu einer Zeit, in welcher nur allein für alle im Laufe der verfloffenen Monate eingegangenen Novitäten etwas Bedeutendes gethan werden kann, sieht sich der Buchhändler plötzlich genöthigt, seine eigenen Interessen zu vernachlässigen, um die kostbare Zeit einer Sache zu widmen, die, ungeachtet die große Mühe, noch obenein mit gar nicht unbedeutenden Kosten verknüpft ist, er ist gezwungen, alle lagernden Bücher zu häufen, anstatt selbe im Publicum bekannt zu machen, durch zweckmäßiges Versenden; kurzum es wird Bedingniß, sein Geschäft für einige Zeit ruhen zu lassen, um seine Verbindlichkeiten gegen die Herren Verleger zu erfüllen, ohne Berücksichtigung der ungeheuern Nachtheile, die ihm aus solchem Verfahren erwachsen: doch nicht genug, daß er auf längere Zeit vom eigenen Markt lebt, nein, es ergeben sich in Folge des oft zu schleunig betriebenen Remissionsgeschäfts eine Menge Differenzen, deren Ausgleichung ihm auch noch die wenigen Monate nach der Messe, in welchen er sich etwas freier fühlen könnte, verleiden, ohne noch der besondern Zänkereien, als Folgen der Differenzen, zu gedenken.

Hingegen nun möge man sich das Loos des Verlegers denken, und es wird gewiß Niemand anstehen, solches ein sehr beneidenswerthes zu nennen, da derselbe immer nur die Mühe hat, die ihm zukommenden Zahlungen, die aber freilich wohl auch oft sehr geschmälert eingehen, herbeizutreiben; doch ist letzteres nicht sehr erklärlich? — welcher Sortimenter wird wohl bis zur Zahlwoche alle Ausstände eingezogen haben, auf die er doch in den meisten Fällen bei Deckung seiner Verpflichtungen angewiesen ist? gewiß unter Hundert kaum einer! Da es bei der heutigen Concurrenz Bedingniß ist, seinen Kunden so viel als nur möglich zu creditiren und das nicht nur für das laufende Jahr, nein, nur zu oft auch für die folgenden zwei oder drei, und was bleibt ihm nach Verlauf dieser Zeit noch von seinem Rabatt? fast nichts! da ihm durch das lange Creditiren häufig zehn bis funfzehn Procent verloren gehen; wogegen der Verleger die Ueberträge regelmäßig nach Verlauf von sechs Monaten gezahlt wissen will, wenn anders dem Sortimenter etwas an einer ferneren Geschäftsverbindung liegt.

Um wie viel besser wäre mithin die Verlegung des Abrechnungstermins in die Monate Juli und August, in welchen der Sortimentshandel an einem allgemeinen Krampf darniederliegt, weil eben diese Zeit nicht geeignet ist, sich viel mit Literatur zu beschäftigen; dem Buchhändler mithin Zeit in Fülle bleibt, seine Verpflichtungen, wozu das benötigte baare Geld bis hierher wohl auch beschafft werden kann, zu erfüllen; das ruhige Remittiren würde tausend Differenzen weniger zu Folge haben und der Verleger seinerseits hätte nie mehr die so lästigen Ueberträge zu gestatten, würde nicht die widerlichen Nachremittenden, die zur Oftermesse unvermeidlich sind, zu buchen haben; mit einem Worte, es würde ein viel geregelteres und angenehmeres Geschäft sein, mit Büchern zu handeln. Deshalb bitte ich hier alle Herren Buchhändler, einstimmig darauf hinzuwirken, daß der veraltete Geschäftsgang in diesem Zweige eine Neuerung recht bald erleben möge, damit nicht noch länger ein allgemeiner Vortheil unberücksichtigt bleibt, der doch für Jeden einleuchtend genug ist; und den eine kommende Generation gewiß dankend anerkennen würde.

Meiße, im Septbr. 1846.

A. W. v. Dahlen.